

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

14. Jahrgang Nr. 6

Juni 2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 2.6.2016

kostenlos



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgender öffentlichen Sitzung sind Sie recht herzlich eingeladen:

Stadttrat: Do., 16.6.2016, 19.00 Uhr

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte eine Woche vor dem Sitzungstermin der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Technischer Ausschuss 04.05.2016 – gefasste Beschlüsse

BV 59/2016/T Reparatur Bauhoffahrzeug LKW Rexter

Der Technische Ausschuss beschließt die Reparatur des LKW „Rexter“ zum Preis von 9.628,17 € von der Firma Kraftfahrzeugservice Berndt Niedercunnersdorf ausführen zu lassen.

Dafür: 3+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 59/2016/T wird einstimmig angenommen.

Stadttrat 19.05.2016 – gefasste Beschlüsse

BV 62/2016/T/S HW 2010, Stützmauer Oppeltweg, Kostenerhöhung

Der Stadtrat beschließt den Nachtrag 1 für die Hochwassermaßnahme 2010, Ersatzneubau der Stützmauer am Oppeltweg in Höhe von 14.465,06 € sowie die Mehrkosten durch Mengenerhöhung und Baunebenkosten. Diese werden zum SR vorgelegt.

Dafür: 9+1 Dagegen: 1 Enthaltungen: 3

Die BV 62/2016/T/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 61/2016/T/S Nachtrag zur Sanierung Krippengarten Sonnenkäfer

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestätigt den Nachtrag von ca. 2.500,00 EUR für die Sanierung des Krippengartens in der Kindereinrichtung „Sonnenkäfer“.

Dafür: 6+1 Dagegen: 2 Enthaltungen: 4 Befangen: 1

Die BV 61/2016/T/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 63/2016/T/S Nachtrag 1 + 3, HW 2010, Brücke und Stützmauer Schmidtgasse

Der Stadtrat beschließt den Nachtrag 1 und 3 für die Hochwassermaßnahme 2010, Brücke und Stützmauer an der Schmidtgasse in Höhe von 17.711,69 €.

Dafür: 9+1 Dagegen: 1 Enthaltungen: 2 Befangen: 1

Die BV 63/2016/T/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 64/2016/T/S Priorisierung der Maßnahmen für VwV Investkraft „Brücken in die Zukunft“

Der Stadtrat beschließt die Prioritäten für die eingereichten Maßnahmen des Konjunkturpaketes „Brücken in die Zukunft“ (VwV Investkraft) gemäß beigefügter Anlagen.

Dazu werden die in den Beschlüssen 99/2013, 66/2014 und 54/2016, festgelegte Fördermittelbeantragungen aufgehoben.

Dafür: 13+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 64/2016/T/S wird einstimmig angenommen.

BV 65/2016/T/S Nachtrag Fertigstellung Spielplatz Rumburger Str. / Am Großen Wehr

Der Stadtrat beschließt die Fertigstellung der Spielplatzerneuerung Rumburger Str. / Am Großen Wehr gemäß beigefügter Anlage – Variante 2.

Dazu werden die entstehenden Gesamtkosten (incl. Eigenleistungen als innere Verrechnungen) in Höhe von 7.687 € bestätigt.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltungen: 5 Befangen: 1

Die BV 65/2016/T/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 67/2016/S Vergabe Errichtung und Betreibung von 3 Hot Spots

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung zur Errichtung und Betreibung von 3 Hot Spots an den Bieter – 1 – Hotspot & IT Service T. Kahlert, Zittau zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 29.464,29 € zu vergeben.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen: 1

Die BV 67/2016/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 68/2016/S Hochwasserrückhaltebecken „Großer Teich“

Der Stadtrat beschließt die Planung und die Durchführung der Baumaßnahme Hochwasserrückhaltebecken „Großer Teich“ im Rahmen der Förderung aus dem Hochwasser 2010.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf 1.139.100 €. Die überplanmäßigen Kosten werden bestätigt. Dafür entfällt die Baumaßnahme Marxstraße in Höhe von 50.000 €.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen: 1

Die BV 68/2016/S wird mehrheitlich angenommen.

Beschluss vom Sonderstadtrat am 11.05.2016

BV 57/2016/V/SOSR EU Kooperationsprojekt zwischen Stadt Chrastava Cz (Kino) und Stadt Seifhennersdorf Dt (Karlihaus)

Der Stadtrat beschließt im Rahmen des Kooperationsprogramms Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014–2020 (EU-SAB-SN-CZ) ein Kooperationsprojekt zwischen der Stadt Chrastava Cz (Kino) und der Stadt Seifhennersdorf (Karlihaus) durchzuführen und stimmt der entsprechenden Kooperationsvereinbarung zu.

Gegenstand des baulichen Teils des Projektes soll vordergründig die Erneuerung des Daches, der Elektrik und der Entwässerung des Gebäudes sein.

Die Durchführung steht unter dem Vorbehalt der Zusage einer Förderung sowie unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat bis zum August-Stadtrat ein Haushaltstrukturkonzept beschlossen hat, welches von der Rechtsaufsicht uneingeschränkt genehmigt worden ist.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen: 1

Die BV 57/2016/V/SOSR wird mehrheitlich angenommen.

Das Waldbad „Silberteich“

wurde am Samstag, den 28.05.2016 geöffnet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Waldbadteam

Hauptsatzung für die Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf am 28.01.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt Seifhennersdorf

Organe der Stadt Seifhennersdorf sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2 Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Seifhennersdorf ist geviert mit silbernem Herzschild, darin ein rotes S, vorn oben in Silber roter vorderhalber oberer Teil eines goldbewehrter und rotgezungter Adlers, hinten oben in Grün goldene Waage, vorn unten in Blau silberne Spinnspule, hinten unten in Gold zwei schräggekrenzte gestümmelte schwarze Äste.
- (2) Die Stadt führt als Siegel das Wappen der Stadt.
- (3) Das Siegel der Stadt Seifhennersdorf soll nur auf rechts-erheblichen Urkunden Verwendung finden.

Abschnitt II Stadtrat

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2013 hat die Stadt Seifhennersdorf 3883 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Absatz 3 SächsGemO auf 14 festgelegt.

Abschnitt III Ausschüsse

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Stadträten. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - a. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 2000 €, aber nicht mehr als

3.500 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

- b. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 2000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 - c. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 2000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse aussetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete.
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Gesundheitsangelegenheiten
 6. Marktangelegenheiten
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - a) die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten aller Laufbahngruppe(n) und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 - 10 TVÖD, Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - b) die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall.

- c) die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 2.000 € bis zu 10.000 €
- d) die Vergabe von Aufträgen über Leistungen von mehr als 2.000 € bis zu 10.000 €
- e) die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 1.500 €, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
- f) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € beträgt.
- g) Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt.
- h) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall, außer die Vermietung stadteigener Wohnungen.
- i) die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 2. Versorgung und Entsorgung
 - 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 4. Verkehrswesen
 - 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 - 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude
 - 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- u. Gartenanlagen
 - 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
 - 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 - 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,

- 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 2.000 € bis zu 10.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 2.000 € bis zu 10.000 €,
- 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
- 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der:
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 2.000 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 2.000 €,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 2.000 €, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - d) aus Erbnachlässen zur Verfügung stehende Mittel
 - e) Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
 - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 - 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 - 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.000 € im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 - 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 - 6. die Bewilligung von nicht durch das Budget einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
 - 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,

8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 500 € im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 1.000 € im Einzelfall und die Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 € im Einzelfall,
12. Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
13. Entscheidungen über die Nachträge zu Lieferungen und Leistungen zu Bauausführung bis 500 € im Einzelfall.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden

Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 19.12.2014 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Seifhennersdorf, den 17.05.2016

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

| Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2016 (Änderungen vorbehalten!) | | | |
|--|---|-----------------------------|---------------------------|
| Datum | Thema | Ort | Organisator |
| 02.06.2016 | „Yoga“ Etwas für die Gesundheit tun mit Ramona Wünsche | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 05.-06.06.2016 | Wochenendseminar „LandArt“ Kreative Kunst in und mit der Natur mit Ilona Hönicke | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 05.06.2016 | Orgelkonzert mit Prof. Matthias Eisenberg | Kreuzkirche | Ev.-Luth. Kirchengemeinde |
| 05.06.2016 | BRUNCH auf der Windmühle von 10.00 - 14.00 Uhr | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 05.-06.06.2016 | Wochenendseminar „LandArt“ Kreative Kunst in und mit der Natur mit Ilona Hönicke | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 08.06.2016 | Töpfern für Anfänger mit Edeltraut Kahlert | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 09.06.2016 | „Yoga“ Etwas für die Gesundheit tun mit Ramona Wünsche | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 16.06.2016 | „Yoga“ Etwas für die Gesundheit tun mit Ramona Wünsche | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 16.06.2016 | Frauenfrühstück mit Ingrid Singer Thema : „Ein Leben nach der Uhr“ | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 17.-19.06.2016 | Bilderausstellung des Malzirkels | Bulnheim Rumburger Str. 46a | Weißeweg-Club e.V. |
| 18.06.2016 | Sonnenwendfeier | Feuerwehrdepot Seifh. | Freiw. Feuerwehr Seifh. |
| 23.06.2016 | „Yoga“ Etwas für die Gesundheit tun mit Ramona Wünsche | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 24.06.2016 | Johannisandacht | Friedhof Seifhennersdorf | Ev.-Luth. Kirchengemeinde |
| 24.06.2016 | Seniorengartenfest | Weißeweg-Club e.V. | Weißeweg-Club e.V. |
| 26.06.2016 | Tag der Architektur mit „Lebendiges Seifhennersdorf“ | Bulnheim Rumburger Str. 46a | TH Bulnheim e.V. |
| 30.06.2016 | Nähkurs mit Gisela Kaminsky | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 30.06.2016 | „Yoga“ Etwas für die Gesundheit tun mit Ramona Wünsche | Windmühle Neugersd.Str. | Windmühle e.V. |
| 03.07.2016 | Konzert für Orgel und Waldhorn R.Seeliger / M.Dippmann | Kreuzkirche | Ev.-Luth. Kirchengemeinde |

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf

Juni 2016

| | | |
|--------|-----------------------|----------------|
| 04.06. | Frau Rosemarie Koch | 75. Geburtstag |
| 07.06. | Frau Inge Hauk | 75. Geburtstag |
| 07.06. | Frau Annelore Wendler | 75. Geburtstag |
| 10.06. | Frau Ingrid Fährmann | 75. Geburtstag |
| 13.06. | Herr Günter Jährig | 75. Geburtstag |
| 13.06. | Herr Hans Richter | 80. Geburtstag |
| 22.06. | Frau Elise Roscher | 85. Geburtstag |
| 24.06. | Frau Linda Dahlke | 80. Geburtstag |
| 25.06. | Frau Regine Weihrauch | 75. Geburtstag |
| 28.06. | Herr Rudolf Oldenburg | 80. Geburtstag |
| 29.06. | Frau Marita Beier | 80. Geburtstag |
| 29.06. | Herr Dieter Hanke | 75. Geburtstag |
| 30.06. | Frau Christa Förster | 80. Geburtstag |

Erklärung der Bürgermeisterin:

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sie sind es gewohnt im Amtsblatt der Stadt mit wichtigen, sachdienlichen und korrekten amtlichen Mitteilungen informiert zu werden. Amtliche Mitteilungen müssen frei von Polemik, persönlichen Meinungen und parteilichen Einflüssen erfolgen. Dies bleibt weiterhin bis an die Stelle: „**hier endet der amtliche Teil in Verantwortung der Bürgermeisterin**“ auch so garantiert.

Die CDU Fraktion beantragte mit Stadtratsbeschluss am 22.10.2015 das Veröffentlichlichen von eigenen Berichten der Stadtratsfraktionen im Amtsblatt. Diese Veröffentlichungen erfolgen gänzlich in eigener Regie der Fraktionen.

Die dabei zutage tretenden unterschiedlichen Meinungen zu Stadtangelegenheiten sind normal und kein Problem. Auch kleine Fehler, die sich zwangsläufig überall einschleichen können, muss man (da niemand perfekt ist) in Kauf nehmen. Jedoch erachte ich unwahre Behauptungen und eindeutige Falschdarstellungen innerhalb des Amtsblattes für höchst gefährlich. Aus gegebenem Anlass erkläre ich mit diesen Zeilen, warum ich riskiere, dass die Leser alle Veröffentlichungen als gegebene Tatsache betrachten, nur weil Richtig- und Gegendarstellungen oder andere Erklärungen ausbleiben, d.h. ich nur selten auf zweifelhafte und anschuldigende Berichte reagiere:

- A) bin ich höchst unzufrieden mit dieser Art der destruktiven politischen Kultur und möchte mich nicht daran beteiligen
- B) möchte ich den Bürgern nicht zumuten jeden Monat eine Gegendarstellung zur Gegendarstellung lesen zu müssen
- C) erlaubt es mir meine Zeit einfach nicht, in einen ständigen Schlagabtausch mit Erklärungen und Richtigstellungen einzutreten
- D) sind unsere Bürgerinnen und Bürger sehr wohl in der Lage, sich ihre eigene Meinung zu bilden und fragen an geeigneter Stelle nach, wenn Zweifel bestehen

Eine Korrektur fordere ich trotzdem unverzüglich vorzunehmen:

Hallo Nubbern auf www.facebook.com/nubbernseifhennersdorf bitte entfernt auf eurer Internetseite die falsche Behauptung vom 21. Januar um 03:14 Uhr

„das von den Stadträten beschlossene Geld würde nicht für die Sanierung der Skatehalle benutzt“

das ist Verleumdung! (da hatte wohl jemand 03:14 Uhr einen schlechten Traum)

Karin Berndt, Bürgermeisterin

Bekanntmachung Fundsachen

Nachfolgend aufgeführte Fundgegenstände wurden abgegeben:

| Nummer Fundverzeichnis | Fundsache | Tag des Fundes | Meldefrist |
|------------------------|--|----------------|------------|
| 13/2015 | Autoschlüssel | 48. KW | 31.05.2016 |
| 01/2016 | 1 Schlüssel am Band + 1 Schlüsselgriff (Schlüssel selbst abgetrennt) | 05.01.2016 | 04.07.2016 |
| 02/2016 | 7 Schlüssel am Ring + 1 Transponder | 14.02.2016 | 13.08.2016 |
| 04/2016 | Schlüssel mit Stoff-Anhänger | 03.05.2016 | 02.11.2016 |

Rechte an den Fundsachen können innerhalb der ausgewiesenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Telefon 03586-451510, gegen Eigentumsnachweis angemeldet werden.

ERREICHBARKEIT

Regionalleitstelle Hoyerswerda

Die für den Landkreis Görlitz zuständige Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS) in Hoyerswerda ist telefonisch wie folgt zu erreichen.

Notruf 112 für Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt

116 117 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst,
erreichbar: Mo., Di., Do. 19-07 Uhr;
Mi., Fr. 14-07 Uhr;
Sa., So. 0-24 Uhr

03571 19222 Anmeldung Krankentransport

03571 19296 Allgemeine Erreichbarkeit IRLS/ Feuerwehr

Hier endet der amtliche Teil in Zuständigkeit der Bürgermeisterin. Nachfolgende Artikel der Stadtratsfraktionen sind keine amtlichen Mitteilungen und werden in deren Verantwortlichkeit veröffentlicht. □

MITTEILUNGEN DER FRAKTIONEN:

KLARtext der Seifhennersdorfer CDU-Stadträte:

Für umme – Neue Internetseite

Im März 2015 überarbeitete unsere Fraktion die Internetseitenstruktur unter der Zielsetzung: unsere neue Seite soll sich frisch präsentieren, etwas umfangreicher werden, aber klar strukturiert bleiben. Im August 2015 berieten wir uns mit der Firma myARTside, welche die Internetseite der Stadt betreut und uns eine kostenfreie Überarbeitung zusicherte. Konstruktive Kritik des Stadtrates haben wir in das Layout einfließen lassen. So wurde unsere Neugestaltung mehrheitlich angenommen.

Hinweis: Das Bild auf der Startseite der Internetseite ist austauschbar. Wer also ein schönes und passendes Motiv in und um Seifhennersdorf fotografiert hat, kann dieses zuarbeiten. Es sollte sich zum Zuschnitt für ein extremes Querformat eignen.

Karlihaus – EU-Fördermittelprojekt „Hallo Nachbar“

In der Sonderstadtratsitzung vom 11.05.2016 haben wir uns dafür entschieden – mit der Forderung, dass am Karlihaus vorrangig das Dach, die Elektrik und Entwässerung saniert werden. Mit einer Aufhübschung der Hülle ohne diese 3 Komponenten vorab zu bereinigen, stimmen wir nicht überein. Zusätzlich haben wir folgenden Änderungsantrag eingebracht, der fraktionsübergreifend befürwortet wurde:

„Die Durchführung steht unter dem Vorbehalt der Zusage einer Förderung sowie unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat bis zum August-Stadtrat ein Haushaltsstrukturkonzept beschlossen hat, welches von der Rechtsaufsicht uneingeschränkt genehmigt worden ist.“

Allerhöchste Eisenbahn – Rückhaltebecken Mönchsbergweg Teil II

Wir haben nicht locker gelassen und immer wieder mit Verweis auf die ablaufenden Beantragungsfrist zum 30.06.2016 nachgefragt – und so wurden nun die Fördermittelgelder beantragt. Endlich.

Ausgebremst: Neuregelung Parksituation Otto-Simm-Straße – Teil IV

Im Technischen Ausschuss vom 04.05.2016 haben wir nach dem aktuellen Stand in der Otto-Simm-Straße nachgefragt und zur Antwort erhalten, dass halbseitiges Parken doch möglich ist. Laut Auskunft der Bürgermeisterin hat sich die Straßenverkehrsbehörde anscheinend geirrt. Daher haben wir zur Beschlussfassung in der Stadtratsitzung vom 19.05.2016 unsere Beschlussvorlage zur Einrichtung des halbseitigen Parkens eingereicht.

Kumm oack rei: www.nubbern.de – für Sachlichkeit und Transparenz - Teil III

Weiterhin begrüßen wie Sie gerne auch virtuell auf unserer Fraktions-Internetseite: www.nubbern.de! Kumm oack rei!!

Verbunden mit einem herzlichen Gruß,

Ihre Brigitte Röthig – Fraktionsvorsitzende der CDU-Stadträte in Seifhennersdorf
www.nubbern.de

P.S.: In der Stadtratsitzung vom 17.03.2016 haben wir folgende Anfragen gestellt und die Antworten in der Stadtratsitzung vom 21.04.2016 erhalten. Es werden die Antworten der Bürgermeisterin wiedergegeben, die nicht in allen Teilen mit unserer Auffassung übereinstimmen. Es handelt sich um Zitate aus der Niederschrift zur öffentlichen Stadtratssitzung vom 21.04.2016:

1. Wie ist der aktuelle Stand bzgl. nachhaltiger Wiederaufbauplan? Wir verweisen auf die ablaufende Beantragungsfrist für Fördermittel am 30.06.2016.

Antwort Bürgermeisterin: Nach Auskunft des Ingenieurbüros IBOS vom 20.04.2016 werden die Unterlagen fristgerecht zur Einreichung eines Zuwendungsantrages fertiggestellt.

2. Im Technischen Ausschuss vom 05.02.2015 kündigten Sie eine Vorstellung der Ruinen in Seifhennersdorf an und wie weiter mit den Ruinen verfahren wird. Wann findet diese Vorstellung statt?

Antwort Bürgermeisterin: Ein Leerstandskataster sei für die Fortschreibung des INSEK erarbeitet worden; mit der Veröffentlichung der Objekte müsse man jedoch sehr vorsichtig umgehen, da sie sich überwiegend in privater Hand befinden; die Initiative Lebendiges Seifhennersdorf habe der Bürgermeisterin vor einiger Zeit „Ruinenbriefe“ übergeben, die an entsprechende Objekt-Eigentümer gerichtet waren; habe es nicht als Auftrag angesehen, das Versenden derartiger Briefe fortzuführen; unabhängig davon habe die Verwaltung selbstverständlich eine Übersicht über Gebäude, die sich in einem nicht so guten Zustand befinden, allerdings sei diese nur zum internen Gebrauch vorgesehen; es müsse geklärt werden, was und in welchem Umfang veröffentlicht werden darf; es wäre ggf. denkbar, Objekte zu veröffentlichen, deren Eigentümer verkaufen wollen;

3. Im Verwaltungsausschuss vom 10.02.2016 kündigten Sie eine Vorstellung der Planung eines Tierhotels an und bezifferten die Planungssumme zwischen € 4.000.- und € 5000.-. Wann wird diese vorgestellt und wie lautet die genaue Summe?

Die Bürgermeisterin überreicht den Fraktionen die dazugehörigen Unterlagen, sie werde öffentlich in schriftlicher Form zu dieser Frage Stellung nehmen;

4. Wie hoch sind die Mehrkosten für den Zaun und den Container am Kino durch die Abrissverzögerung?

Die Bürgermeisterin verweist auf die Ausführungen im weiteren Verlauf der Sitzung zum Thema Kino.

5. Wie viel Euro wurden für Mahn- und Gerichtskosten an die Eltern im Schulstreit insgesamt ausgegeben?

€ 24.752,94 für Gerichts-/Rechtsanwalts- u. Mahnkosten.
€ 8.483,12 an den KJV für Gerichts-/RA-kosten der Eltern
Summe: €33.235,06; dabei handele es sich um ca. 1/3 Gesamtkosten des Rechtsstreites.

6. Ist der diese Woche per Email angekündigte Termin für die Einwohnerversammlung am 26.04.2016 verbindlich?

Antwort Bürgermeisterin: Der 26.04.2016 sei ein Punkt in der Terminkette zur Fortschreibung des INSEK.

7. Warum werden die Beschlüsse zum Teil falsch im Amtsblatt abgedruckt und entsprechen demzufolge nicht dem Sitzungsverlauf, so wie protokolliert?

Siehe u. a. Veröffentlichung BV 01-2016 „Erweiterung Amtsblatt“ wurde mehrheitlich abgelehnt und im Amtsblatt nicht aufgeführt. Die BV 03-2016 „Verwendung Schulerbgeld Oberschule – Transparentes Rathaus“ wurde falsch abgedruckt.

Antwort Bürgermeisterin: Um dem Redaktionsschluss für das Amtsblatt entsprechen zu können, muss in der Regel der gesamte zu veröffentlichende Inhalt am Freitag nach der Stadtratssitzung an die Druckerei Winkler gegeben werden. Die Veröffentlichungen erfolgen somit unter großem Zeitdruck, wobei manche geänderten Beschlussformulierungen nicht vorliegen. Auch kann von der Protokollantin nicht erwartet werden, an diesem Tag nebst der Bürgersprechzeit auch noch den gesamten Audiomitschnitt der Stadtratssitzung abzuhören. In den angesprochenen Fällen kam es zwischen der Protokollantin und dem Hauptamtsleiter zu einem Übermittlungsfehler/Missverständnis. Keinesfalls kann hier von einer Fälschungsabsicht gesprochen werden. Zukünftig soll eine geordnete Vorbereitung dieser Amtsblattzuarbeit durch einen späteren Erscheinungstermin des Amtsblattes gesichert werden.

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum der Juni-Nr.: 2.6.2016
Redaktionsschluss Juliausgabe: 21.6.2016; erscheint am 1.7.2016
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf